



Inhalt

I. Bankenaufsicht/Bankenregulierung.....	1
1. Nationale Umsetzung der EU-Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie.....	1
2. Aufsichtsstrukturen in Europa und Deutschland	1
3. Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen	2
4. Bankaufsichtlicher Eigenkapitalbegriff	2
II. Deutschland	3
1. Wachstumsbeschleunigungsgesetz	3
2. Mindestanforderungen für Compliance (MaComp)....	3
3. Gemeinsame Immobilienmarktdatenbank von VÖB und DSGVO	3
4. Erfolgreiches Pilotprojekt von GeldKarte kontaktlos	3
5. Planungen zur Abschaltung der Verarbeitung des Magnetstreifens bei Debitkarten	4
III. Europa/International.....	4
1. Kurzinformationen für Anleger (OGAW IV).....	4
2. Überprüfung der Prospekttrichtlinie	5
3. AIFM-Richtlinie	5
4. Verabschiedung der Genfer Wertpapierkonvention...5	
5. IFRS 9 „Financial Instruments“	5
6. IASB-Standardentwurf „Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment“	6
7. Verhaltener Start der SEPA-Lastschrift	6
8. Kommissionsstudie zum Retail Banking	7
9. Mitteilung der Europäischen Kommission zu OTC-Derivaten	7
10. Beihilferechtliche Erleichterungen im Agrarbereich ...8	
IV. Sonstiges	8
VÖB-Medientage für Nachwuchsjournalisten	8
V. Fachtagungen/Seminare	8

I. Bankenaufsicht/Bankenregulierung

1. Nationale Umsetzung der EU-Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie

Die Europäische Kommission hat verschiedene Pakete zur Änderung der EU-Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie auf den Weg gebracht. Mit dem Änderungspaket II werden insbesondere die Anerkennung von hybriden Kernkapitalbestandteilen geregelt und die Großkreditvorschriften angepasst. Das Änderungspaket III sieht unter anderem eine deutliche Erhöhung der regulatorischen Kapitalanforderungen für Wiederverbriefungen und für die Handelsgeschäfte von Banken vor, die ihre Kapitalanforderungen über interne Modelle ermitteln. Die Mitgliedstaaten müssen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Änderungspaketes II spätestens bis zum 31. Oktober 2010 erlassen. Die Neuregelungen sollen laut Richtlinie zum 31. Dezember 2010 in Kraft treten. Derzeit ist jedoch davon auszugehen, dass die Bestimmungen in Deutschland erst ab dem 1. Januar 2011 gelten. Das Änderungspaket III ist zum 1. Januar 2011 umzusetzen und anzuwenden. In Deutschland sollen beide Änderungspakete in einer Gesetzesnovelle in nationales Recht umgesetzt werden. Der Referentenentwurf zur Änderung des Kreditwesengesetzes sowie der relevanten Rechtsverordnungen soll Ende November 2009 vorgelegt und anschließend mit der Kreditwirtschaft konsultiert werden.

2. Aufsichtsstrukturen in Europa und Deutschland

Die neue Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, die bisher arbeitsteilige Bankenaufsicht zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank aufzugeben. Die Bankenaufsicht soll allein auf die Bundesbank übergehen. Das Prinzip der dualen

Bankenaufsicht hat sich unseres Erachtens zwar grundsätzlich bewährt. Wir werden die Politik bei der Umsetzung des auf die Bundesbank ausgerichteten Ansatzes gleichwohl konstruktiv begleiten. Momentan besteht noch ein Zielkonflikt, der im Vorfeld aufgelöst werden muss: Einerseits fordert die Bundesbank uneingeschränkte Unabhängigkeit, andererseits muss ihre Eingriffsverwaltung jedoch der parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Entscheidend ist, dass es gerade jetzt zu keinem Vakuum in der Bankenaufsicht kommt und die Aufsicht voll handlungsfähig bleibt.

Die Europäische Kommission hat im September 2009 ihre legislativen Vorschläge für eine neue EU-Aufsichtsarchitektur vorgelegt: Sie will einen Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) sowie ein Europäisches System für die Finanzaufsicht (ESFS) schaffen. Die drei bestehenden EU-Ausschüsse für den Wertpapier-, den Banken- und den Versicherungssektor sollen zu eigenständigen EU-Aufsichtsbehörden aufgewertet werden und erhalten erweiterte Befugnisse. Sie sollen von der Europäischen Kommission zu erlassende, verbindliche technische Standards erarbeiten. Zudem sollen sie in bestimmten Bereichen direkte Weisungsrechte gegenüber nationalen Aufsichtsbehörden und Instituten bekommen. Entfallen die Weisungen bei den Mitgliedstaaten fiskalische Wirkungen, sollen diese sie unter bestimmten Bedingungen aufheben können. Die laufende Aufsicht über die Institute soll bei den nationalen Aufsichtsbehörden bleiben.

Wir sehen die weit reichende Kompetenzverlagerung auf nicht parlamentarisch kontrollierte EU-Einrichtungen wie auch die neue Machtfülle der Europäischen Kommission kritisch. Auf jeden Fall muss im Rahmen des weiteren Prozesses sichergestellt werden, dass die haushaltspolitische Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten unberührt bleibt.

Eine politische Einigung über die Vorschläge wird für das erste Quartal 2010 angestrebt. Die neuen Strukturen sollen bereits am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

3. *Merkblatt zur Kontrolle von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen*

Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts müssen zuverlässig sein und über angemessene Sachkunde verfügen. Diese Anforderungen wurden mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt-

und der Versicherungsaufsicht im Kreditwesengesetz (KWG) verankert. Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Anforderungen hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im September 2009 den Entwurf eines Merkblatts zur Kontrolle von Organmitgliedern von Kreditinstituten zur Konsultation gestellt. Der Entwurf sieht eine Bestandsschutzregelung für Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsräten vor, die vor dem 1. August 2009 bestellt wurden. Dieser Schutz soll gelten, bis sie ihr Mandat endgültig beenden. Zudem sollen sie die erforderlichen Kenntnisse grundsätzlich auch durch Fortbildung erwerben können.

Der BaFin-Vorschlag erscheint im Wesentlichen praxisgerecht. Gleichwohl halten wir die in der Entwurfsfassung dargelegten Sorgfaltspflichten von Organmitgliedern für zu weitreichend. Wir fordern unter anderem weitere Regelvermutungen für das Vorliegen der erforderlichen Sachkunde. Die Veröffentlichung des endgültigen Merkblatts steht noch aus.

4. *Bankaufsichtlicher Eigenkapitalbegriff*

Die G20-Staaten haben auf ihrem Gipfeltreffen Ende September 2009 die Beschlüsse zur Neuordnung der Finanzmarktaufsicht weiter konkretisiert. Sie wollen vor allem die Qualität des regulatorischen Eigenkapitals stärken. Mit Blick auf die anrechenbaren Kernkapitalinstrumente zeichnet sich ein grundlegender Paradigmenwechsel ab. So soll der überwiegende Teil des Kernkapitals nur noch stimmberechtigtes, gezeichnetes Kapital sowie offene Rücklagen umfassen. Auch soll weit mehr als die Hälfte des Kernkapitals aus harten Bestandteilen bestehen. Die regulatorischen Abzugspositionen sollen zudem ausgeweitet werden.

Die neue Kernkapitaldefinition soll unmittelbar für als Aktiengesellschaften firmierende Institute gelten; für andere Rechtsformen soll ein prinzipienbasierter, aber ähnlich rigoroser Ansatz entwickelt werden. Im Zuge der Neuregelung könnten Aktiengesellschaften stille Einlagen nicht mehr dem harten Kernkapital zurechnen; andere Rechtsformen nur noch dann, wenn sie in ihrer Ausgestaltung, unter Ausnahme der Stimmberechtigung, Aktienkapital entsprechen. Dies würde die langfristig gewachsene und hinsichtlich ihrer Verlusttragungsfunktion anerkannte Eigenkapitalstruktur der deutschen Kreditinstitute grundlegend in Frage stellen. Wir fordern daher, dass stille Einlagen unabhängig von der Rechtsform des Instituts wei-

terhin als harte Kernkapitalbestandteile anerkannt bleiben.

Weiter sehen die G20-Beschlüsse vor, dass ein maximaler Verschuldungsgrad eingeführt wird. Diese so genannte Leverage Ratio soll voraussichtlich zunächst im Rahmen der 2. Säule von Basel II, zu einem späteren Zeitpunkt dann als verbindlich einzuhaltende Kennziffer in die 1. Säule integriert werden. Eine bindende Leverage Ratio als Bestandteil der 1. Säule sehen wir im Hinblick auf die fehlende Risikosensitivität kritisch. Bestraft würden insbesondere Institute mit einer vorsichtigen Risikostrategie, deren Portfolio zum Beispiel nur aus Staatskrediten besteht. Zudem haben die Erfahrungen in den USA eindrucksvoll gezeigt, dass eine Leverage Ratio nicht geeignet ist, um Krisen vorzubeugen oder abzuschwächen.

II. Deutschland

1. *Wachstumsbeschleunigungsgesetz*

Die Bundesregierung hat am 9. November 2009 den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) beschlossen. Es enthält insbesondere Korrekturen des Unternehmensteuerrechts mit Änderungen bei Zins-schranke und Mantelkauf. Bei der Einkommensteuer ändern sich der Kinderfreibetrag und das Kindergeld. Umsatzsteueränderungen sorgen für die Besteuerung von Beherbergungsleistungen mit dem ermäßigten Steuersatz. Die angepasste Erbschaftsteuer soll die Unternehmensnachfolge erleichtern und sorgt für einen niedrigeren Steuertarif für Geschwister und deren Kinder. Das Gesetz ist Bestandteil des im Koalitionsvertrag angekündigten und bereits zum 1. Januar 2010 wirksam werdenden steuerlichen Sofortprogrammes. Es soll in einem beschleunigten Verfahren verabschiedet werden, dem der Bundesrat zustimmen muss. Nach dem Terminplan ist eine Anhörung zu dem Gesetz für den 30. November 2009 geplant, die zweite und dritte Lesung im Deutschen Bundestag sind für den 4. Dezember 2009 terminiert. Der Bundesrat soll am 17. Dezember 2009 zustimmen.

Bereits in diesem Jahr soll noch ein weiteres Gesetzgebungsverfahren angestoßen werden, das bis zum 1. Juli 2010 umgesetzt werden soll. Der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-

Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen ist bereits veröffentlicht.

2. *Mindestanforderungen für Compliance (MaComp)*

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) plant, die gesetzlichen Anforderungen an die Compliance-Organisation der Wertpapierdienstleistungsinstitute in einem Rundschreiben zu konkretisieren. Die BaFin will die Unabhängigkeit der Compliance-Funktion gewährleisten und diese fest in den jeweiligen Informationsfluss einbinden. Deshalb soll der Compliance-Beauftragte organisatorisch und disziplinarisch dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied unterstellt werden. Außerdem sollen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, deren Mitarbeiter regelmäßig Zugang zu compliance-relevanten Informationen haben, eine selbstständige Organisationseinheit für Compliance einrichten. Einen Entwurf für Mindestanforderungen für Compliance erwarten wir im Januar 2010.

3. *Gemeinsame Immobilienmarktdatenbank von VÖB und DSGVO*

Die Servicegesellschaften beider Verbände, der Deutsche SparkassenVerlag (DSV) und die VÖB-Service GmbH, haben inzwischen die Voraussetzungen geschaffen, mit dem verbandsübergreifenden Projekt *Immobilienmarktdatenbank von VÖB und DSGVO* zu beginnen. Die dialogfähige Datenbank erlaubt es, anonyme Immobilienmarktdaten web-basiert auszuwerten. Da sich eine genügende Anzahl von VÖB-Mitgliedsinstituten anschließt, ergibt sich eine hohe Datengrundgesamtheit. Beide Servicegesellschaften haben vereinbart, dass die VÖB-Service GmbH die Datenbank aufbauen und der SparkassenVerlag sie betreiben wird. Bis Mitte Dezember 2009 werden alle Beteiligten das DV-Konzept abstimmen. Ab April 2010 wird die Immobilienmarktdatenbank als Prototyp zur Verfügung stehen. Der Produktivbetrieb ist für Sommer 2010 geplant.

4. *Erfolgreiches Pilotprojekt von GeldKarte kontaktlos*

Mit dem Start der Fußballsaison 2009/2010 ist im Rahmen eines kreditwirtschaftlichen Pilotprojekts die *Geld-*

Karte kontaktlos zusammen mit Bayer 04 Leverkusen erfolgreich in die Praxis eingeführt worden. Der bare Zahlungsverkehr innerhalb der BayArena in Leverkusen wurde dadurch vollständig ersetzt. Der Chip auf der Karte steuert den Zutritt des Publikums ins Stadion; außerdem können die Zuschauer im Stadionbereich damit bezahlen. Das geht entweder kontaktlos, oder die Besucher stecken die GeldKarte wie gewohnt in das Bezahlterminal. Neben den ausgegebenen oder mietbaren kontaktlos einsetzbaren BayArena-Cards funktionieren somit auch alle mit dem GeldKarte-Chip ausgestatteten Karten wie die girocard (vormals EC-Karte).

Nachdem anfängliche Softwareprobleme ausgeräumt sind, arbeitet das System stabil. Bayer 04 Leverkusen ist mit dem GeldKarte-System nach eigenen Aussagen insgesamt sehr zufrieden, auch das Medienecho ist sehr positiv. So gilt das System als transparente, faire und offene Eintrittskarten- und Bezahlösung und kann sich deutlich von anderen Methoden absetzen. Neben den BayArena-Cards, die zusammen mit der Sparkasse Leverkusen emittiert werden, können Stadionbesucher vor Ort auch GeldKarten anderer Banken und Sparkassen gegen Bargeld aufladen. Dies funktioniert zusätzlich wie gewohnt am Geldautomaten oder über das Internet mit entsprechendem Kartenleser von zu Hause. Auch Fans der Gastmannschaften können die eigene GeldKarte somit problemlos einsetzen.

Der Vorteil für die Kreditwirtschaft besteht in dem relativ kostengünstigen Systembetrieb. Denn aufgrund der Geldbörsenfunktion für Zahlungstransaktionen werden nicht die Einzelbeträge erfasst. Vielmehr reichen die Händler und Terminalbetreiber die Abbuchungen aggregiert an die Kreditwirtschaft weiter. Dies ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber den mit sehr viel Aufwand in den Markt gebrachten kontaktlosbezahlsystemen der globalen Zahlungssysteme, zum Beispiel über Kreditkarten. Nach dem positiven Start in der BayArena gibt es weitere Interessenten für die Einführung der GeldKarte-Lösung, nicht nur bei anderen Stadion- und Hallenbetreibern.

5. *Planungen zur Abschaltung der Verarbeitung des Magnetstreifens bei Debitkarten*

Die deutsche Kreditwirtschaft hat das Kartenbezahlsystem an automatisierten Händlerkassen *electronic cash* und das *Deutsche Geldautomaten-System* unter der Dachmarke *girocard* zusammengefasst. Für das giro-

card-System wurde bereits vor Jahren die Migration vom Magnetstreifen auf die EMV-Chip-Technologie beschlossen. Mit dieser Umstellung erfolgt die Anpassung an internationale technische Standards. Vereinheitlicht werden damit auch die Mechanismen für die Kartenechtheitsprüfung im einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum (SEPA).

Wie im europäischen Rahmenwerk der Kreditwirtschaft, dem SEPA Cards Framework (SCF), festgelegt, wird die Umstellung von Karten, elektronischen Kassenterminals und Geldautomaten auch für das girocard-System bis Ende 2010 abgeschlossen sein. Um die betriebswirtschaftlichen Vorteile für alle Systembeteiligten nutzbar zu machen, wird derzeit erörtert, Magnetstreifentransaktionen im Laufe des Jahres 2011 vollständig abzuschalten. Für *electronic cash* könnte eine reine EMV-Chip-Transaktionsabwicklung bereits ab Januar 2011 erfolgen, währenddessen diese Abwicklungsform aufgrund der notwendigen technischen Anpassungen durch den Wechsel der Kartenechtheitsprüfung von der bisher nur im Deutschen Geldautomaten-System eingesetzten MM-Technologie zur Kartenechtheitsprüfung über den EMV-Chip erst zu einem späteren Termin im Jahr 2011 erfolgen könnte. Die ersten Kartenherausgeber überlegen bereits, für die Zeit nach der EMV-Umstellung vollständig auf den Magnetstreifen zu verzichten.

Für die Karteninhaber bedeutet die Vollendung der EMV-Chip-Migration im girocard-System noch mehr Sicherheit. Die globalen Zahlungssysteme setzen demgegenüber nicht flächendeckend auf die EMV-Chiptechnologie.

III. Europa/International

1. *Kurzinformationen für Anleger (OGAW IV)*

Am 17. November 2009 ist die novellierte Investmentrichtlinie (OGAW-Richtlinie) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Im Bereich der Schlüsselinformationen für den Anleger werden derzeit Durchführungsmaßnahmen erarbeitet. Dabei soll das Key Information Document (KID) zukünftig den vereinfachten Prospekt ersetzen. Der Anleger soll darin kompakte und verständlich zusammengefasste Informationen erhalten. Neben einer kurzen Produktbeschreibung erhält er im KID Angaben zu dem Risikoprofil, der bisherigen Performance und den Kosten. Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR)

hat inzwischen seine Empfehlung an die Europäische Kommission für die Ausgestaltung des KID abgegeben. Der CESR fordert insbesondere, einen Risikoindikator einzuführen. Den verschiedenen Risikostufen sollen zukünftig entsprechende Zahlen zugeordnet werden. Dies soll potenziellen Investoren die Risikokategorie des einzelnen Produkts verdeutlichen und ihre Investitionsentscheidung vereinfachen. Daneben ist ein beschreibender Text vorgesehen, der die Angaben des Risikoindiktors näher erläutert.

Wir haben uns gegen die Einführung eines derartigen Risikoindiktors ausgesprochen. Dieser könnte dazu führen, dass sich Investoren nur auf den Indikator verlassen und zu wenig mit den aufgezeigten Risiken auseinandersetzen. Die Umsetzung des KID in nationales Recht muss bis 1. Juli 2011 erfolgen.

2. Überprüfung der Prospektrichtlinie

Die Überprüfung der Prospektrichtlinie entwickelt sich momentan wenig erfreulich. Die Europäische Kommission hat am 24. September 2009 ihren Richtlinienvorschlag vorgelegt. Dieser enthielt deutliche Verbesserungen für Banken: So fällt etwa das jährliche Dokument weg, und die Wahl des Herkunftsstaates ist vollständig frei. Leider konzentriert sich die Diskussion im Rat der Europäischen Union derzeit auf so genannte Key Information, die in jedem Prospekt einen zusammenfassenden Überblick über das angebotene Finanzinstrument bieten sollen. Dies stellt das gesamte Basisprospektregime in Frage, denn solch einzelproduktbezogene Angaben lassen sich in einem Basisprospekt nicht darstellen.

3. AIFM-Richtlinie

Die Europäische Kommission will mit einer Richtlinie für Manager alternativer Investmentfonds (AIFM) alle Fonds regulieren, die nicht bereits als europäische Wertpapierinvestmentfonds durch die OGAW-Richtlinie (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) geregelt sind. Dies könnte dazu führen, dass vor allem Immobilienfonds und Spezialfonds, die in Deutschland anerkannte Anlageformen sind, doppelt reguliert werden. Auch die Regelungen des Kommissions-Entwurfs zur Depotbankhaftung gehen über die in Deutschland und anderen europäischen Ländern übliche Gestaltung hin-

aus. Die von vielen Seiten geäußerte Kritik an dem Richtlinienvorschlag erörtern momentan sowohl der Europäische Rat als auch das Europäische Parlament.

4. Verabschiedung der Genfer Wertpapierkonvention

Beim zweiten Teil der Diplomatischen Regierungskonferenz von UNIDROIT vom 5. bis 9. Oktober 2009 haben die Teilnehmer den endgültigen Vertragstext der UNIDROIT-Konvention beschlossen. Sie verabschiedeten die UNIDROIT-Konvention unter dem Titel *Genfer Wertpapierkonvention*. Diese soll das Recht für intermedial verwahte Wertpapiere international angleichen, um insbesondere grenzüberschreitende Wertpapiertransaktionen auf eine einheitliche rechtliche Basis zu stellen. Sie richtet sich an die teilnehmenden Staaten (unter anderem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die USA) und schreibt diesen Mindestvorgaben für die Erstellung nationaler rechtlicher Regelungen für Wertpapiertransaktionen vor. Die Europäische Kommission hat angekündigt, zur Umsetzung der Konvention einen Richtlinienvorschlag zu erlassen. Dieser dürfte zu entsprechenden Anpassungen des deutschen Depotrechts führen.

5. IFRS 9 „Financial Instruments“

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 12. November 2009 seinen Standard zur Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten veröffentlicht. Nach dem Standard können finanzielle Vermögenswerte entweder der Kategorie *Bewertung zum Fair Value* oder *Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten* zugeordnet werden. Für die Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten sind zwei Kriterien additiv zu erfüllen: Erstens muss das Geschäftsmodell darauf ausgerichtet sein, vertraglich vereinbarte Zahlungsströme zu vereinnahmen. Zweitens dürfen die vertraglichen Regelungen des Vermögenswertes nur zu Zahlungsströmen führen, die Zahlungen des Kapitals und der Zinsen auf das ausstehende Kapital sind. Im Vergleich zu dem Standardentwurf vom Juli 2009 gibt es Verbesserungen: So hat das erste Kriterium *Geschäftsmodell* an Bedeutung gewonnen. Jedoch wird es sehr formal auslegt und darf nicht als Geschäftsintention verstanden werden. Auch das zweite Kriterium *vertragli-*

che Regelungen ist offener gestaltet. Umklassifizierungen sind nur möglich, wenn sich das Geschäftsmodell ändert, zum Beispiel wenn das Unternehmen eine neue Geschäftseinheit erwirbt oder verkauft. Ergebnisauswirkungen gelten jedoch erst in der folgenden Berichtsperiode.

Der Standard wird nicht im Zuge eines beschleunigten Endorsement-Verfahrens in EU-Recht übernommen. Eine Anwendung für 2009 ist somit ausgeschlossen. Die Europäische Kommission wird wahrscheinlich im Zuge eines normalen Endorsement-Verfahrens im nächsten Jahr über die Übernahme entscheiden.

Der ursprüngliche Entwurf vom Juli 2009 sollte für alle Finanzinstrumente gelten. Der IASB hat jedoch die erste Phase zur Überarbeitung von IAS 39 aufgesplittet. Die Bilanzierung und die Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten will er erst 2010 regeln.

6. IASB-Standardentwurf „Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment“

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 5. November 2009 seine Überlegungen zu einem neuen Wertberichtigungsmodell veröffentlicht. Die Vorschläge stellen den zweiten Teil des dreiteiligen Projektes zur Überarbeitung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 dar.

Im Standardentwurf wird ein *Expected Cash Flow*-Modell anstelle des bisherigen *Incurring Loss*-Modell vorgeschlagen. So können Unternehmen mögliche Verluste schon früher erfassen. Der Standardentwurf regelt sowohl die Aktiv- als auch die Passivseite der Bilanz.

Die fortgeführten Anschaffungskosten müssen Institute weiterhin mittels der Effektivzinsmethode ermitteln. Jedoch müssen sie die erwarteten Kreditausfälle eines finanziellen Vermögenswertes bestimmen, wenn sie ihn erstmals aufnehmen. Dazu erfassen sie die vertraglich vereinbarten Zinserträge abzüglich der anfänglich erwarteten Kreditausfälle über die Laufzeit des Instruments. Auf dieser Basis bilden sie eine Risikovorsorge für erwartete Kreditausfälle über die Laufzeit. In jeder Berichtsperiode müssen die Institute die erwarteten Kreditausfälle neu einschätzen und die Effekte aus Änderungen der Kreditausfallerwartungen sofort erfolgswirksam erfassen. Der ursprüngliche Effektivzinssatz wird bei Änderung der Verlusterwartungen nicht angepasst.

Neben den Regelungen zur Bestimmung der Wertminderungen enthält der Standardentwurf diverse Ausführungen zu Ausweis und Anhangangaben. Danach müssen Banken in der Gesamtergebnisrechnung künftig die Herleitung der Nettozinserträge ausweisen. Mithin müssen sie die vertraglich vereinbarten Zinserträge (Brutto-Ausweis) und die Kürzung um die anfänglich erwarteten Kreditausfälle separat aufführen. Darüber hinaus sind in der Gesamtergebnisrechnung das Bewertungsergebnis aus veränderten Kreditausfallerwartungen und die Zinsaufwendungen getrennt anzugeben.

Institute müssen diese Bestimmungen voraussichtlich nicht vor 2013 verpflichtend anwenden. Aufgrund der schwierigen Anwendungsfragen hat der IASB eine Expertengruppe einberufen, die sich dem Thema in den nächsten acht Monaten bis zum Ende der Konsultationsfrist widmen soll.

7. Verhaltener Start der SEPA-Lastschrift

Am 2. November 2009 ist die SEPA-Lastschrift gestartet, das erste einheitliche europäische Lastschriftverfahren. Mehr als 2.000 Banken, darunter 1.200 deutsche, sind dem neuen europaweiten SEPA-Lastschriftverfahren bereits beigetreten. Zum Start sind von deutscher Seite eine Reihe von Landesbanken, sämtliche Volks- und Raiffeisenbanken sowie die großen Privatbanken vertreten, nicht aber die Sparkassen. Die hohe Gesamtzahl der teilnehmenden Institute darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass aus einigen europäischen Ländern wie Frankreich, Spanien und den osteuropäischen Staaten zunächst keine oder nur sehr wenige Banken am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen.

Diese Entwicklung war abzusehen, denn mindestens sechs Länder schafften nicht rechtzeitig die notwendige Rechtsgrundlage, die nationale Umsetzung der EU-Zahlungsdiensterichtlinie. Der wirtschaftliche Anreiz zur Anwendung der SEPA-Lastschrift fehlt einigen Banken bisher, da es noch kein zukunftssicheres, europäisches Entgeltmodell gibt. Dies ist für die deutschen Banken ärgerlich, da sie erhebliche Vorleistungen erbracht haben, ohne dass bisher ein spürbarer Nutzen für die Kunden entstanden ist. Allerdings hat es der deutsche Gesetzgeber auch versäumt, zum Start der SEPA-Lastschrift eine gesetzliche Lösung für den Übergang von Millionen bestehender Einzugsermächtigungen in rechtsgültige Mandate für die SEPA-Lastschrift zu schaffen.

Folgerichtig haben die Banken nur wenige hundert SEPA-Lastschriften in den ersten zwei Wochen in ganz Europa verarbeitet. Noch fehlt es dem Massenzahlungsverfahren an Masse. Nur ein Bruchteil der jährlich sieben Milliarden Lastschriften in Deutschland wird so in den nächsten zwölf Monaten als SEPA-Lastschrift verarbeitet werden können. Die etablierte Einzugsermächtigung behält somit zunächst bis auf Weiteres die Oberhand.

8. *Kommissionsstudie zum Retail Banking*

Die Europäische Kommission bemängelt in einem Bericht über Finanzdienstleistungen für Privatkunden die Struktur von Kontoführungsgebühren, die Information und Beratung von Kunden sowie die geringe Kundenmobilität bei Girokonten. Grundlage für den am 22. September 2009 präsentierten Bericht ist eine Studie, in der europaweit Kontoführungsgebühren analysiert wurden.

Die Europäische Kommission bezeichnet die Gebühren als undurchsichtig und für Kunden deshalb nicht vergleichbar. Die Studie bescheinigt deutschen Banken überdurchschnittlich klare Angaben zu ihren Angeboten. Deutschland liegt mit Kontoführungsentgelten von jährlich 89 Euro an neunter Stelle. 79 Prozent der EU-Bürger wollten klare und vergleichbare standardisierte Informationen, wie sie zum Beispiel die Verbraucherkreditrichtlinie vorschreibt. Unzureichende Beratung verursache Kosten von etwa 20-30 Milliarden Euro pro Jahr. Die neue Kommission wird 2010 entscheiden, ob und welche Maßnahmen für Privatkunden notwendig sind.

Die Ausführungen der Europäischen Kommission, die auf einer Analyse von lediglich 224 Banken europaweit und 29 deutschen Kreditinstituten basieren, sind nicht nachvollziehbar. Die Zahlungsdiensterichtlinie schreibt detailliert vor, welche Informationen Banken ihren Kunden mitteilen müssen. Dazu gehören alle Entgelte für Kunden. Es bleibt abzuwarten, ob Kunden durch die umfassenden Informationspflichten der Verbraucherkreditrichtlinie Produkten tatsächlich leichter vergleichen können. Der Praxistest steht noch aus. Auch die wiederholte Kritik an der vermeintlich geringen Kundenmobilität bei Bankkonten ist unverständlich. Denn die europäische Kreditwirtschaft hat sich mit der Europäischen Kommission auf gemeinsame Prinzipien zur Verbesserung der Kundenmobilität geeinigt, die ab 1. November 2009 gelten. Wir sehen keinen Handlungsbedarf der Europäischen Kommission.

9. *Mitteilung der Europäischen Kommission zu OTC-Derivaten*

Am 20. Oktober 2009 hat die Europäische Kommission eine zweite Mitteilung zu OTC-Derivaten herausgegeben. Während die Behörde ihre Ansichten zu Rolle und Risiken der Derivatemärkte in ihrer Juli-Mitteilung noch allgemein darlegte, konkretisierte sie jetzt die geplanten zukünftigen Maßnahmen.

Die Europäische Kommission will vor allem die Transparenz erhöhen, die Kontrahenten- und Handelsrisiken vermindern sowie die Aufsicht und Integrität an den Derivatemärkten stärken. Sie sieht sich im Einklang mit den Maßgaben des G20-Gipfels von Pittsburgh und strebt einen Paradigmenwechsel an. Zukünftig soll die Regulierung es den Märkten erlauben, die Risiken angemessen einzupreisen. Die Sichtweise, dass eine Regulierung nicht notwendig sei, da Derivate nur von professionellen Anlegern genutzt würden, sei obsolet.

Die Europäische Kommission will eine weitgehende Standardisierung jeglicher Derivatekontrakte sowie einen weitgehenden Handel dieser Kontrakte auf geregelten Märkten (Börsen oder Multilaterale Handelssysteme). Das Clearing soll grundsätzlich über zentrale Gegenparteien erfolgen. Die Kommission erkennt an, dass sich nicht alle Derivatekontrakte für eine Standardisierung und ein zentrales Clearing eignen. Solche Kontrakte sollen jedoch höheren Besicherungsanforderungen unterliegen. Schließlich sollen jegliche Derivatekontrakte in einem Transaktionsregister erfasst werden.

Die Europäische Kommission plant, ihre Vorhaben im Laufe des kommenden Jahres durch Änderungen an den Richtlinien über Banken und Kapitaladäquanz (CRD), Marktmissbrauch (MAD), Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) sowie vollständig neuer Gesetzgebung für Transaktionsregister beziehungsweise zentrale Gegenparteien und fortlaufende Entwicklung von Industriestandards zu verwirklichen. Vor Einleitung gesetzlicher Schritte wird es eine Folgenabschätzung geben.

Wir haben mit den Verbänden der Kreditwirtschaft in einer Pressemitteilung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) die Erhöhung der Transparenz und die Reduzierung systemischer Risiken im Derivatebereich begrüßt. Jedoch müssen bestimmte Derivate auch weiterhin so flexibel ausgestaltet sein, dass Kreditinstituten und Industrieunternehmen diese als effiziente und an ihre individuellen Erfordernisse angepasste Instrumente des Risikomanagements einsetzen können. Aus Individualisie-

rungsgründen darf es auch keine neuen Kostenbelastungen geben. Die geplante Pflicht zum Handel über Börsen sehen wir kritisch, da börslicher und außerbörslicher Handel sich gegenseitig ergänzen und bereichern. Um eine Regulierungsarbitrage zu vermeiden, ist zudem eine internationale Abstimmung notwendig.

10. *Beihilferechtliche Erleichterungen im Agrarbereich*

Angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten bei den landwirtschaftlichen Primärerzeugern, wegen der Finanzmarktkrise Kredite zu erhalten, hat die Europäische Kommission die beihilferechtlichen Erleichterungen (Temporary framework) auch auf den Agrarbereich erweitert. Nun können auch Unternehmen im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung so genannte begrenzte Beihilfen bekommen. Der absolute Betrag beläuft sich auf 15.000 Euro. Auf diesen Schwellenwert müssen jedoch die nach dem 1. Januar 2008 erhaltenen De-minimis-Beihilfen angerechnet werden. Das bedeutet: Hat das geförderte Unternehmen nach dem 1. Januar 2008 bereits Agrar-De-minimis-Beihilfen in Höhe des absoluten Schwellenwerts der Agrar-De-minimis-Verordnung von 7.500 Euro erhalten, darf es bis zum 31. Dezember 2010 noch begrenzte Beihilfen nach Temporary framework in Höhe von 7.500 Euro bekommen. Die restlichen Vorgaben des Temporary framework, wie die Bestimmungen zu Unternehmen in Schwierigkeiten, die Kumulierungsvorschriften und die Notifizierungspflicht, gelten genauso wie bei den Unternehmen anderer Wirtschaftszweige. Auf der Grundlage der erfolgten Änderungen hat die deutsche Bundesregierung eine Bundesregelung für landwirtschaftliche Kleinbeihilfen nach dem Vorbild der allgemeinen Kleinbeihilfenregelung in Brüssel notifiziert. Die Genehmigung dieser Regelung steht noch aus.

IV. Sonstiges

VÖB-Medientage für Nachwuchsjournalisten

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, lädt vom 25. bis 26. Februar 2010 Nachwuchsjournalisten aus ganz Deutschland zu den VÖB-Medientagen nach Berlin ein. Weitere Veranstalter sind der Journalistenverband Berlin - Brandenburg und der DJV

Berlin, beides Landesverbände des Deutschen Journalisten Verbandes. Auf den VÖB-Medientagen 2010 werden aktuelle Wirtschafts- und Finanzthemen detailliert beleuchtet und dem journalistischen Nachwuchs in Deutschland näher gebracht. Mit Vorträgen und Diskussionen sollen Nachwuchsjournalisten ihr theoretisches Wissen zu finanzwirtschaftlichen Zusammenhängen vertiefen und gleichzeitig ein Netzwerk zu Kollegen und Bankspezialisten aufbauen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung werden Themenpanels stehen, die von Experten der VÖB-Mitgliedsbanken und des Verbandes betreut und von einem Journalisten moderiert werden. Höhepunkt wird ein gemeinsames Dinner mit einem führenden Medienvertreter sein. Für die teilnehmenden Nachwuchsjournalisten entstehen in Berlin keine Kosten. Interessierte können sich online unter www.voeb.de/de/medientage/ näher informieren und bewerben.

V. Fachtagungen/Seminare

Behandlung von Marktpreisrisiken in der Solvabilitätsverordnung – Gesetzliche Grundlagen
2. Dezember 2009 in Berlin

Derivate und Strukturierte Produkte im Kreditgeschäft – Kommunal- und Firmenkundengeschäft
3. bis 4. Dezember 2009 in Bonn

§ 19 Absatz 2 KWG – (k)ein Buch mit sieben Siegeln? Grundlagen und Praxis der Bildung von Kreditnehmer-einheiten
3. bis 4. Dezember 2009 in Bonn

Steuerliche Wertermittlungen
7. bis 8. Dezember 2009 in Bonn

Die Abwicklung von OTC-Zinsderivaten in der geschäftlichen Praxis – Der sichere Umgang mit Confirmations, Novations, Break Clauses & Co.
7. bis 9. Dezember 2009 in Bonn

Logistikimmobilien sicher bewerten – Relevante Faktoren für die Beleihungswertermittlung
7. Dezember 2009 in Bonn

VÖB-Fachtagung: Bankgeheimnis und Informationsaus-
tausch, Praxis und Aussichten

9. Dezember 2009 in Berlin

Asset Backed Securities für Banken – Entstehung, Struk-
turen und aktuelle Entwicklungen – Subprime, Milliar-
denabschreibungen und Bad Banks – Gibt es eine Zu-
kunft für ABS?

9. Dezember 2009 in Bonn

Strukturierte Wertpapiere – Funktionsweise und Darstel-
lung in Prospekt- und Vertriebsunterlagen

10. bis 11. Dezember 2009 in Bonn

Renditen – Yields – Verzinsungen – Sichere Beurteilung
der wichtigsten Verzinsungen in internationalen Bewer-
tungsverfahren

10. Dezember 2009 in Bonn

Beteiligungs(risiko)management – Controlling, Risiko-
messung und Steuerung von Beteiligungsportfolios

14. Dezember 2009 in Bonn

Strategisches Turn-Around-Management in
Universalbanken – Potenziale in der Krise – Rahmenbe-
dingungen, Vorgehen und Erfolgsfaktoren

17. Dezember 2009 in Bonn

18. SWK-Tagung Ausbildung in Banken und Sparkassen

20. bis 22. Januar 2010 in Bremen

Ertragschancen im Zins- und Währungsmanagement –
Der erfolgreiche Einsatz derivativer Finanzinstrumente in
der Praxis

25. bis 26. Januar 2010 in Berlin

Rohstoffe aktuell – Commodities: Neue Assetklasse,
neues Potenzial?

18. bis 19. Februar 2010 in Berlin

Die Hauptversammlung 2010 – ARUG

23. Februar 2010 in Bonn

Risikocontrolling in der Praxis

24. bis 25. Februar 2010 in Bonn

Nähere Informationen und Online-Buchung:

www.voeb-bildung.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathleen Weigelt

Telefon: (0228) 8192-221

E-Mail: bildung@voeb-service.de

Sie wollen diesen Newsletter abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an
presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff
„VÖB-Aktuell“ an. Hinweise und Anregungen nehmen wir
gern entgegen. Alle VÖB-Newsletter können Sie auch
online unter www.voeb.de bestellen.

Weitere Newsletter des VÖB

VÖB-Aktienmarkt-Prognose

VÖB-Finanzmarkt

VÖB-Mittelstand

VÖB-Zahlungsverkehr



Impressum

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB

Lennéstraße 11, 10785 Berlin

Telefon (0 30) 81 92-1 61 • Telefax (0 30) 81 92-1 68

E-Mail: presse@voeb.de • Internet: www.voeb.de

Ansprechpartner: Dr. Stephan Rabe

Redaktionsschluss: 30. November 2009